

18.11.99

Vk - In - R

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (VerwarnVwV)

A. Zielsetzung

Heilung eines möglichen Widerspruchs der bisher geltenden Verwaltungsvorschrift zum Grundgesetz.

Bekämpfung von Fehlverhaltensweisen der Radfahrer und gefährlichen Verstößen des Kfz-Verkehrs. Anpassung an geänderte straßenverkehrsrechtliche Vorschriften. Verbesserung der Überwachungssituation bei ausländischen Kraftfahrzeugen.

B. Lösung

Erlaß der Verwaltungsvorschrift durch die Bundesregierung.

Überarbeitung von Tatbestandsbeschreibungen; Abstimmung der Verwarnungsgelder mit den Regelsätzen des Bußgeldkataloges; Anhebung der Verwarnungsgelder für Verstöße der Radfahrer und für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über den internationalen Verkehr sowie für gefährliche Abbiegevorgänge und sicherheitsbeeinträchtigende mangelnde Ladungssicherung. Einführung von Verwarnungsgeldregelsätzen für neue Tatbestände.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand: Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherniveau, ergeben sich nicht.
2. Vollzugsaufwand: Vernachlässigbarer Aufwand für die Anpassung der Tatbestandskataloge in den Ländern.

18.11.99

Vk - In - R

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwar-
nung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (VerwarnVwV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (323) - 920 01 - Str 214/99

Berlin, den 11. November 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

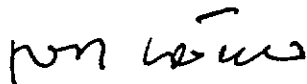
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwar-
nung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (VerwarnVwV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.



**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
für die Erteilung einer Verwarnung
bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten
(VerwarnVwV)**

Vom

Auf Grund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten vom 12. Juni 1975 (BAnz. Nr. 109 vom 20. Juni 1975), die vom Bundesministerium für Verkehr nach Zustimmung des Bundesrates erlassen worden ist und durch

- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 6. Juli 1984 (BAnz. Nr. 126 vom 10. Juli 1984),
 - die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 27. Juni 1986 (BAnz. S. 8199),
 - die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 4. Juli 1989 (BAnz. Nr. 134a vom 21. Juli 1989),
 - die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 26. Januar 1993 (BAnz. Nr. 20 vom 30. Januar 1993),
 - die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 1993 (BAnz. S. 10858),
 - die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 7. August 1997 (BAnz. S. 10398),
 - die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 20. Mai 1998 (BAnz. S. 7942),
 - die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 25. Juni 1998 (BAnz. S. 9044),
- jeweils nach Zustimmung des Bundesrates, geändert worden ist, wird als allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung neu erlassen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte Allgemeine Verwaltungsvorschrift wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „nicht überschreiten“ durch das Wort „betragen“ ersetzt.
2. Die Anlage zu § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 3.3 wird folgende Nummer eingefügt:

Ifd. Nr.	Tatbestand	StVO	Grundtat- bestand	Behinde- rung	Gefähr- dung	Sachbe- schädi- gung
				§ 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO		
„3.4.“	einer Schutzstrei- fenmarkierung als Radfahrer	§ 2 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 2	20	30	40	50“.

- b) Nummer 5 wird durch folgende Nummern ersetzt:

Ifd. Nr.	Tatbestand	StVO	Grundtat- bestand	Behinde- rung	Gefähr- dung	Sachbe- schädi- gung
				§ 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO		
„5“	Als Radfahrer oder Mofafahrer					
5.1	Radweg (Zeichen 237, 240, 241) nicht benutzt oder in nicht zugelassener Rich- tung befahren	§ 2 Abs. 4 Satz 2, § 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchstabe b § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 4	30	40	50	60
5.2	Fahrbahn, Radweg oder Seitenstreifen nicht vorschriftsmä- ßig benutzt	§ 2 Abs. 4 Satz 1, 4, 5 § 49 Abs. 1 Nr. 2	20	30	40	50“.

c) Die Nummern 24 und 25 werden wie folgt geändert:

- aa) In der Spalte „Grundtatbestand“ wird jeweils die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
- bb) In der Spalte „Behinderung“ wird jeweils die Angabe „30“ eingefügt.
- cc) In der Spalte „Gefährdung“ wird jeweils die Angabe „40“ eingefügt.
- dd) In der Spalte „Sachbeschädigung“ wird jeweils die Angabe „50“ eingefügt.

d) Nummer 66 wird durch folgende Nummern ersetzt:

lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Grundtat- bestand	Behinde- rung	Gefähr- dung	Sachbe- schädi- gung
				§ 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO		
„66	Ladung oder Lade- einrichtung	§ 22 Abs. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 21				
66.1	nicht verkehrssicher verstaут oder gegen Herabfallen nicht besonders gesichert		75			
66.2	gegen vermeidbaren Lärm nicht beson- ders gesichert		20“.			

e) In Nummer 69.4 werden in der Spalte „Grundtatbestand“ die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ ersetzt, in der Spalte „Gefährdung“ die Angabe „40“ eingefügt und in der Spalte „Sachbeschädigung“ die Angabe „50“ eingefügt.

f) In Nummer 88 wird in der Tatbestandsspalte nach dem Wort „Vorschriftszeichen“ folgender Klammerzusatz eingefügt:
„(Zeichen 209, 211, 214, 222)“.

g) Nach Nummer 88 werden folgende Nummern eingefügt:

lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Grundtat- bestand	Behinde- rung	Gefähr- dung	Sachbe- schädi- gung
				§ 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO		
„88a	Eine durch Zeichen 220 (Einbahnstraße) vorgeschriebene Fahrtrichtung nicht befolgt	§ 41 Abs. 2 Nr. 2 § 49 Abs. 3 Nr. 4				
88a.1	als Kfz-Führer		40			
88a.2	als Radfahrer		30	40	50	60“.

h) In Nummer 90.2 wird in der Spalte „Grundtatbestand“ die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

i) In Nummer 90.3 werden in der Spalte „Grundtatbestand“ die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ ersetzt, in der Spalte „Behinderung“ die Angabe „30“ eingefügt, in der Spalte „Gefährdung“ die Angabe „40“ eingefügt und in der Spalte „Sachbeschädigung“ die Angabe „50“ eingefügt.

j) In Nummer 91 werden in der Tatbestandsspalte vor dem Wort „Verkehrsverbot“ die Worte „Als Kfz-Führer“ eingefügt.

k) Nach Nummer 91 wird folgende Nummer eingefügt:

lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Grundtat- bestand	Behinde- rung	Gefähr- dung	Sachbe- schädi- gung
				§ 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO		
„91a	Als Radfahrer Verbot der Einfahrt (Zeichen 267) nicht beachtet	§ 41 Abs. 2 Nr. 6 § 49 Abs. 3 Nr. 4	30	40	50	60“.

- l) In Nummer 93 werden in der Spalte „Grundtatbestand“ die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ ersetzt, in der Spalte „Behinderung“ die Angabe „30“ eingefügt, in der Spalte „Gefährdung“ die Angabe „40“ eingefügt und in der Spalte „Sachbeschädigung“ die Angabe „50“ eingefügt.
- m) In Nummer 95 werden in der Spalte „Grundtatbestand“ die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ und in der Spalte „Behinderung“ die Angabe „60“ durch die Angabe „75“ ersetzt.
- n) In Nummer 98.1 wird in der StVO-Spalte die Angabe
„§ 41 Abs. 3
§ 49 Abs. 3 Nr. 4“
gestrichen.
- o) Nach Nummer 98.1 wird folgende Nummer eingefügt:

lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Grundtat- bestand	Behinde- rung	Gefähr- dung	Sachbe- schädi- gung
				§ 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO		
„98.2	und dabei nach links abgebogen oder gewendet		60		75“	

- p) Im Tabellenkopf zu den Nummern 106 bis 108a wird die Abkürzung „StVZO“ durch die Abkürzung „FeV“ ersetzt.
- q) Die Abschnittsüberschrift „b) Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ wird durch die Abschnittsüberschrift „b) Fahrerlaubnis-Verordnung“ ersetzt.

- r) Die Überschriften vor den Nummern 106, 107 und 108 und die Nummern 106, 107 und 108 werden durch folgende Überschriften und Nummern ersetzt:

lfd. Nr.	Tatbestand	FeV	Regelsatz in DM
	„Mitführen und Aushändigen von Führerscheinen und Bescheinigungen		
106	Führerschein oder Bescheinigung nicht mitgeführt oder auf Verlangen nicht ausgehändigt	§ 75 Nr. 4 i.V.m. den dort genannten Vorschriften	20
	Einschränkung der Fahrerlaubnis		
107	Einer vollziehbaren Auflage nicht nachgekommen	§ 23 Abs. 2 Satz 1 § 28 Abs. 1 Satz 2 § 46 Abs. 2 § 74 Abs. 3 § 75 Nr. 9	50
	Ablieferung und Vorlage des Führerscheins		
108	Einer Pflicht zur Ablieferung oder zur Vorlage eines Führerscheins nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen	§ 25 Abs. 5 Satz 3 § 29 Abs. 3 Satz 2 § 47 Abs. 1, auch i.V.m. Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2 § 48 Abs. 10 Satz 3 § 75 Nr. 10	50
	Ortskenntnisse bei Fahrgastbeförderung		
108a	Als Halter die Fahrgastbeförderung in einem in § 48 Abs. 1 i.V.m. § 48 Abs. 4 Nr. 7 FeV genannten Fahrzeug angeordnet oder zugelassen, obwohl der Fahrzeugführer die erforderlichen Ortskenntnisse nicht nachgewiesen hat	§ 48 Abs. 8 § 75 Nr. 12	75

- s) Nach Nummer 108a werden folgende Abschnittsüberschrift und folgende Nummer eingefügt:

lfd. Nr.	Tatbestand	StVZO	Regelsatz in DM
	„c) Straßenverkehrs-Zulassungs- Ordnung		
	Mitführen und Aushändigen von Fahrzeugpapieren		
108b	Fahrzeugschein, vorgeschriebene Urkunde oder sonstige Bescheini- gung nicht mitgeführt oder auf Verlangen nicht ausgehändigt	§ 69a Abs. 2 Nr. 9, Abs. 5 Nr. 5e, jeweils i.V.m. den dort ge- nannten Vorschriften	20“.

- t) In Nummer 110 wird die StVZO - Spalte wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 23 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1“ wird die Angabe „§ 28 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2“ eingefügt und nach der Angabe „§ 69a Abs. 2 Nr. 4“ die Angabe „ , 13b“ angefügt.

- u) Nummer 111 wird wie folgt gefaßt:

lfd. Nr.	Tatbestand	StVZO	Regelsatz in DM
„111	Gegen die Pflicht zur Verwendung von Fahrzeugscheinheften oder über die Vornahme von Eintragun- gen in diese Hefte oder in die bei der Zuteilung von Kurzzeitkennzei- chen ausgegebenen Scheine oder über die Ablieferung von roten Kennzeichen oder Fahrzeug- scheinheften verstoßen	§ 28 Abs. 3 Satz 2, 5, Abs. 4 Satz 2 § 69a Abs. 2 Nr. 13, 13a	20“.

- v) Nach Nummer 121.2 werden folgende Überschrift und folgende Nummern eingefügt:

lfd. Nr.	Tatbestand	StVZO	Regelsatz in DM
	„Kindersitze		
121a	Kraftfahrzeug in Betrieb genommen unter Verstoß gegen		
121a.1	das Verbot der Anbringung von nach hinten gerichteten Kinder- rückhalteeinrichtungen auf Beifahrerplätzen mit Airbag	§ 35a Abs. 8 Satz 1 § 69a Abs. 3 Nr. 7	50
121a.2	die Anbringung des Warnhinweises zur Verwendung von Kinder- rückhalteeinrichtungen auf Beifahrerplätzen mit Airbag	§ 35a Abs. 8 Satz 2, 4 § 69a Abs. 3 Nr. 7	10“.

- w) In Nummer 135 und in Nummer 136 wird jeweils in der Spalte „Regelsatz in DM“ die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

- x) Die Abschnittsüberschrift vor Nummer 139 und die Nummer 139 werden durch folgende Abschnittsüberschrift und folgende Nummern ersetzt:

lfd. Nr.	Tatbestand	IntKfzV	Regelsatz in DM
	„d) Verordnung über Internationalen Kraftfahrzeugverkehr		
139	An einem ausländischen Kraftfahrzeug oder ausländischem Kraftfahrzeuganhänger		
139.1	das heimische Kennzeichen oder das Nationalitätszeichen unter Verstoß gegen eine Vorschrift über deren Anbringung geführt	§ 2 Abs. 1 Satz 1, 3 § 14 Nr. 1	20
139.2	das Nationalitätszeichen nicht geführt	§ 2 Abs. 2 § 14 Nr. 1	30“.

y) Nummer 140 wird wie folgt geändert:

aa) In der Tatbestandsspalte wird das Wort „Fahrausweis“ gestrichen.

bb) In der §§ IntKfzV-Spalte wird die Angabe „§ 14 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 14 Nr. 4“ ersetzt.

z) Nummer 141 wird wie folgt gefaßt:

lfd. Nr.	Tatbestand	§§ IntKfzV	Regelsatz in DM
„141	Einer vollziehbaren Auflage nicht nachgekommen	§ 4 Abs. 1 Satz 5 § 11 Abs. 2 Satz 2 § 14 Nr. 3, 5	50 ⁰⁰ .

Artikel 3

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am [Einsetzen: erster Tag des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1999

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Begründung

I. Allgemeines

1. Wesentlicher Inhalt:

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (VerwarnVwV) war bisher nach § 27 StVG durch das Bundesministerium für Verkehr (aufgrund des Organisationserlasses vom 27. Oktober 1998 – BGBl. I S. 3288 – durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – 2 BvF 1/94 – vom 2. März 1999 kann es zweifelhaft sein, ob diese Ermächtigungsgrundlage einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhielte. Im Interesse der Rechtsklarheit wird die VerwarnVwV deshalb nunmehr als allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung fortgeführt.

Zugleich werden Änderungen vorgenommen. Sie verfolgen hauptsächlich das Ziel, durch eine Anhebung der Sanktionen für Verstöße der Radfahrer eine Verbesserung deren Verkehrsverhaltens zu bewirken. Außerdem wird der Verwarnungsgeldkatalog an geändertes Straßenverkehrsrecht angepaßt. Besonders zu nennen ist die Aufstellung von Verwarnungsgeldregelsätzen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften über die Anbringung von Kinderrückhalteeinrichtungen gelten sollen, und die Berücksichtigung der mit der Fahrerlaubnis-Verordnung vorgenommenen Neuregelungen. Durch die differenzierte Anhebung der Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung über Internationalen Kraftfahrzeugverkehr wird Erkenntnissen der Verfolgungspraxis Rechnung getragen. Die Änderung nimmt schließlich eine Abstimmung der Verwarnungsgeldregelsätze mit den Bußgeldregelsätzen der

BKatV vor und erhöht die Verwarnungsgelder für gefährliche Abbiegevorgänge und die sicherheitsbeeinträchtigende mangelnde Ladungssicherung.

2. Kosten, Auswirkungen auf das Preisgefüge:

Kosten für Bund, Länder und Gemeinden entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Einzelpreisniveau, ergeben sich nicht. Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht. Vernachlässigbarer Vollzugsaufwand entsteht für die Anpassung der Tatbestandskataloge der Bundesländer.

II. Zu den einzelne Vorschriften

Zu Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des BMVBW für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten wird als allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung nach Art. 84 Abs. 2 GG fortgeführt.

Zu Artikel 2 Nr. 1

Die Bußgelduntergrenze nach § 17 Abs. 1 OWiG beträgt seit dem 1. März 1998 nicht mehr 5 DM, sondern 10 DM. Die bisherige Regelung, wonach die Verwarnungsgelder für Fußgänger 10 DM nicht übersteigen sollen, ist folglich nicht mehr zeitgemäß. Vielmehr muß dieser Satz, und zwar für den Fall, daß nicht gänzlich auf Verwarnungsgeld verzichtet wird, zum Regelsatz deklariert werden. Entsprechend ist mit der analogen Vorschrift für die Radfahrer, für deren Verstöße bisher das Verwarnungsgeld 20 DM nicht übersteigen sollte, zu verfahren. Eine gleichzeitige Anhebung dieser Sätze, die lediglich gelten, wenn der Verwarnungsgeldkatalog keine anderweitige Regelung enthält, wäre im Hinblick auf das sonstige Sanktionsgefüge jedoch nicht sachgerecht. Dem gleichwohl bestehenden Regelungsbedarf für einige, besonders häufig vorkommende und ge-

fährliche Ordnungswidrigkeiten der Radfahrer wird vielmehr durch die in dieser Verwaltungsvorschrift enthaltenen punktuellen Verschärfungen Rechnung getragen.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (Anlage zu § 3 Abs. 1 - Verwarnungsgeldkatalog)

Zu den Buchstaben a bis c und e bis l

Mit den Änderungen werden die Verwarnungsgelder für Verstöße der Radfahrer angehoben. Die Notwendigkeit erklärt sich aus folgendem:

- Die Umgestaltung des bisherigen Höchstsatzes von 20 DM für Verstöße der Radfahrer zum Regelsatz muß bei den einzelnen Tatbeständen des Verwarnungsgeldkataloges nachvollzogen werden. Das ist schon deshalb erforderlich, weil es sich hierbei um die typischen Zuwiderhandlungen der Radfahrer handelt.
- Der Verordnungsgeber hat mit der 24. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften Regelungen erlassen, die den Fahrradverkehr fördern und erleichtern sollen und ihn zu diesem Zwecke u. a. von einigen bisher geltenden strengen Vorschriften (Benutzungspflicht für sämtliche Radwege, striktes Verbot zum Befahren von Einbahnstraßen, strikte Seitenstreifenbenutzungspflicht) teilweise freigestellt. Damit geht naturgemäß eine erhöhte Verantwortung der Radfahrer für verkehrsgerechtes Verhalten einher.
- Die Verstöße der Radfahrer verursachen mitunter ein erhebliches Gefahrenpotential. Davon zeugen die Beobachtungen der Überwachungsbehörden, die über zahlreiche und gefährliche Verkehrsverstöße der Radfahrer berichtet haben und die Unfallstatistik. Die Radfahrer verursachten 1996 immerhin 30.273 und 1997 33.648 Unfälle mit Personenschaden. Hinzu kommt, daß der Radverkehr in den vergangenen Jahren wieder zugenommen hat. Auch wenn das Gefährdungspotential im allgemeinen geringer als beim motorisierten Fahrzeugverkehr ist, sollte deshalb zumindest beim tatsächlichen Folgeeintritt eine angemessene Erhöhung der Verwarnungsgeldsätze vorgesehen werden. Das erfordert eine besondere Regelung bei den jeweiligen Tat-

beständen. Denn anders als bei den Verstößen des Kraftfahrzeugverkehrs enthält § 3 Abs. 3 VerwarnVwV eine Generalklausel, wonach der Verwarnungsgeldregelsatz für Radfahrer lediglich 20 DM betragen soll. Während also beim Kraftfahrzeugverkehr stets - auch wenn der jeweilige Tatbestand keine besondere Regelung enthält - die Möglichkeit und wegen der Tatangemessenheit in der Regel außerdem die Notwendigkeit besteht, das für den Grundtatbestand vorgesehene Verwarnungsgeld bei Folgeneintritt zu erhöhen, sind die Bußgeldbehörden beim Radverkehr bislang gehalten, selbst bei Verursachung einer Behinderung, Gefährdung oder Sachbeschädigung nur ein Verwarnungsgeld von höchstens 20 DM aufzuerlegen. Das ist nicht sachgerecht

Aufgrund dieser Erwägungen

- erfolgt die Anhebung sämtlicher Grundtatbestände auf 20 DM,
- wird bei Hinzutritt von Behinderung, Gefährdung und Sachbeschädigung das Verwarnungsgeld um jeweils 10 DM erhöht,
- werden einzelne für die Verkehrssicherheit besonders wichtige Zuwiderhandlungen schon im Grundtatbestand mit 30 DM bewertet.

In diesem Sinne werden betont die Mißachtung der Radwegebenutzungspflicht und das Fahren entgegen der für den Radweg zugelassenen Fahrtrichtung. Dabei findet Berücksichtigung, daß mit der 24. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften die Zumutbarkeit der Benutzung von Radwegen sichergestellt worden ist. Die Befolgung darf also erwartet werden (Nr. 5 Verwarnungsgeldkatalog).

Das betrifft des weiteren das Fahren entgegen Einbahnstraßen, da verhindert werden muß, daß die Radfahrer von der nur örtlich bestehenden Berechtigung, in eine Einbahnstraße entgegen der Fahrtrichtung einzufahren, auch sonst Gebrauch machen. Umgesetzt wird dies mit der Ausgliederung des Fahrens entgegen einer Einbahnstraße (neue Nr. 88a) aus der bisherigen Nummer 88 und mit der Einführung der Nummer 91a, die den Fall der rechtswidrigen Einfahrt betrifft. Zugleich wird folgender Widerspruch in der

Bewertung aufgelöst: Die Mißachtung des Verbots der Einfahrt aus der entgegengesetzten Richtung in Einbahnstraßen (Mißachtung des Zeichens 267, Nr. 91) zieht für den Kfz-Verkehr schon bisher Verwarnungsgeld von 40 DM nach sich, während das Fahren entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung auch in Einbahnstraßen, z. B. beim Wenden, nur mit 20 DM Verwarnungsgeld bedroht ist (bisherige Nr. 88). Diese Fälle sind aber sachlich identisch und müssen deshalb analog behandelt werden (Verstoß des Kfz-Verkehrs 40 DM, Verstoß des Radfahrers 30 DM mit Erhöhung für Folgeneintritt).

Hinzuweisen ist schließlich auf eine nötige Folgeänderung auch für den Kraftfahrzeugverkehr in Nr. 90.2 Verwarnungsgeldkatalog. Aufgrund der Anhebung der Sanktion für die rechtswidrige Benutzung von Fußgängerbereichen und die Mißachtung von Verkehrsverboten durch Radfahrer auf 20 DM muß das Verwarnungsgeld bei Begehung desselben Verstoßes durch Kraftfahrzeugführer leicht angehoben werden, um auch weiterhin zu berücksichtigen, daß diese ein erhöhter Vorwurf trifft. Damit wird der Kraftfahrzeugverkehr nicht unzulässig mehr belastet, zumal das Befahren von Fußgängerwegen oder das Durchfahren von Verkehrsverboten mit Pkw einen durchaus erheblichen Verstoß darstellt, für den ein Verwarnungsgeld von 30 DM sachgerecht ist.

Zu Buchstabe d

Die Überwachungsbehörden haben, insbesondere beim Lkw-Verkehr, zahlreiche Fälle festgestellt, in denen die Ladung nicht ausreichend gegen ein Herabfallen gesichert worden war. Solche Zuwiderhandlungen entfalten besonders auf den Autobahnen, aber auch auf den Außerortsstraßen, ein erhebliches Gefährdungspotential. Hinzu kommt eine Änderung des Gefahrgutrechts, die dazu geführt hat, daß selbst die mangelhafte Sicherung einiger gefährlicher Güter nur noch nach den Bestimmungen der StVO verfolgt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist das für den folgenlosen Verstoß vorgesehene geringe Verwarnungsgeld von 20 DM (Nr. 66 VerwarnVwV) nicht mehr ausreichend. Das in

Nr. 25 Bkat androhte Bußgeld hilft kaum weiter, weil es den Nachweis der konkreten Gefährdung voraussetzt, die in den fraglichen Fällen gerade noch nicht vorliegt. Es wird nunmehr ein Verwarnungsgeldregelsatz von 75 DM vorge-
sehen

Eine Anhebung auch für den Fall der Verursachung vermeidbaren Lärms, der derzeit ebenfalls in Nr. 66 erfaßt ist, wäre allerdings überzogen. Es erfolgt deshalb eine Differenzierung. Hierdurch wird außerdem klargestellt, daß der hohe Regelsatz lediglich dann gilt, wenn ein Herabfallen der Ladung oder sonstige Verkehrssicherheitsbeeinträchtigungen wahrscheinlich sind.

Zu Buchstabe m

In der Praxis zeigt sich, daß Busspuren zur Umgehung innerörtlicher Verkehrsstockungen massenweise rechtswidrig befahren werden. Dem Mißstand kann angesichts der begrenzten Personalkapazität der Polizei und der Anzahl der Busspuren nicht effektiv mit Kontrollen allein abgeholfen werden. Die vorgenommene Anhebung des Verwarnungsgeldes soll die Verkehrsüberwachungsmaßnahmen deshalb unterstützen. Sie muß aus systematischen Gründen zurückhaltend ausfallen: Die Busspur ist Sonderweg. Die Ahndungshöhe hat sich folglich im wesentlichen auf dem Verwarnungsgeldniveau für die rechtswidrige Benutzung anderer Sonderwege zu bewegen. Vergleichsmaßstab sind Nr. 89 und Nr. 90.2 VerwarnVwV (Gehweg, Fahrradstraße, Fußgängerbereich). Von der Gehwegbenutzung (Nr. 89) unterscheidet sich die Busspurbenutzung allerdings dadurch, daß das nicht ungefährliche Wiedereinordnen an deren Ende erforderlich wird. Das rechtfertigt den etwas höheren Regelsatz. Der Gleichklang mit Nr. 90.2 ist gewahrt.

Zu den Buchstaben n, o

Die Mißachtung der Vorschriften über das Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren steht unter den Hauptunfallursachen an vierter Stelle und gehört deshalb in besonderem Maße bekämpft. Die BkatV hat diesem Umstand durch die Ge-

fährdungstatbestände der Nummern 13 bis 14a bereits Rechnung getragen. Darüber hinaus stellen die Überwachungsbehörden jedoch fest, daß gerade das Abbiegen und Wenden unter Mißachtung durchgezogener Mittellinien in erheblichem Umfang stattfindet und immer wieder zu gefährlichen Verkehrssituationen führt. Das derzeit geringe Verwarnungsgeld von nur 20 DM wird dem nicht gerecht. Vielmehr ist der Verstoß mit dem unzulässigen Überholen (Nr. 98.1) vergleichbar, zumal nicht nur eine Gefährdung des Gegenverkehrs, sondern auch eine Behinderung des nachfolgenden Verkehrs hierdurch in Kauf genommen wird. Bereits das folgenlose Abbiegen und Wenden unter Mißachtung der durchgezogenen Linie oder Überfahren von Sperrflächen wird deshalb nunmehr mit 60 DM, die konkrete Gefährdung anderer mit 75 DM bewertet.

Die Streichung der StVO-Spalte in Nr. 98.1 trägt dem Umstand Rechnung, daß das Überholverbot - ebenso wie das Abbiege- und Wendeverbot - nicht speziell in § 41 Abs. 3 StVO geregelt ist; die verletzten Rechtsvorschriften ergeben sich vielmehr bereits aus dem Grundtatbestand (Nr. 98 VerwarnVwV) und müssen deshalb nicht nochmals erwähnt werden.

Zu den Buchstaben p, q, r

Die Änderung nimmt die Anpassung an die Fahrerlaubnis-Verordnung vor. Die bislang im Verwarnungsgeldkatalog enthaltenen Tatbestände für Zuwiderhandlungen gegen fahrerlaubnisrechtliche Vorschriften werden übernommen. Eine Neubewertung erfolgt nicht. Jedoch erstreckt sich der Tatbestand in Nr. 108 nunmehr auch auf die mit der FeV neu eingeführten Pflichten zur Ablieferung von Führerscheinen im Falle des Wiederauffindens sowie auf die Vorlagepflichten bei ausländischen Führerscheinen.

Neu ist der Tatbestand in Nr. 108a. Die FeV hat eine Regelung eingeführt, nach der Halter von Kraftfahrzeugen zur Fahrgastbeförderung dafür Sorge zu tragen haben, daß nur solche Fahrer eingesetzt werden, die über die nötigen Ortskenntnisse verfügen. Die Vorschrift hat einen Verbraucherschutz- und einen

Verkehrssicherheitsaspekt. Der Verwarnungsgeldkatalog, der nur bei fahrlässiger Begehungsweise und gewöhnlichen Tatumständen gilt, greift lediglich den Verkehrssicherheitsaspekt auf. Denn derjenige, der die Fahrgastbeförderung ohne Ortskenntnisse durchführt, muß sich stärker als der andere auf die Wegweisung konzentrieren. Hierunter leidet zwangsläufig seine Aufmerksamkeit für das Verkehrsgeschehen, was erhebliche Gefahren verursachen kann. Auch für die Fälle, in denen der Halter lediglich fahrlässig verabsäumt hat, sich über die Ortskenntnisse seines Fahrers zu vergewissern, ist deshalb der höchste in Betracht kommende Verwarnungsgeldregelsatz sachgerecht. Anders verhält es sich, wenn der Halter z. B. aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen ganz bewußt Kraftfahrer ungeachtet ihrer Ortskenntnisse einsetzt. In diesen Fällen liegt Vorsatz vor, so daß ein erhöhtes Bußgeld und Punkteeintragung in Betracht kommen. Das ist wegen der Zumessungsregeln des Verwarnungs- und des Bußgeldkataloges einer Regelsatzbildung jedoch nicht zugänglich.

Zu Buchstabe s

Die neue Nr. 108b greift die bisher in Nr. 106 geregelten Mitführ- und Aushändigungspflichten von Fahrzeugpapieren wieder auf. Das ist nötig, weil die entsprechenden fahrerlaubnisrechtlichen und fahrzeugbezogenen Regelungen nunmehr in getrennten Rechtsvorschriften enthalten sind. Eine Neubewertung erfolgt nicht.

Zu Buchstabe t

Durch Änderung der StVZO-Spalte werden die Zuwiderhandlungen gegen die mit der 27. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften eingeführte Pflicht zum Anbringen von Plaketten auf Kurzzeitkennzeichen erfaßt.

Zu Buchstabe u

Die Änderung nimmt den Verstoß gegen die mit der 27. Verordnung eingeführte Pflicht, bei Kurzzeitkennzeichen die Bezeichnung des Fahrzeugs in den Fahrzeugschein einzutragen (§ 28 Abs. 4 Satz 2 StVZO), in den Verwarnungskatalog auf: Eine analoge Pflicht bestand bisher bei roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung - Händlerkennzeichen -. Die Handlungen sind vergleichbar. Zwar ist das Verwarnungsgeld damit gering, wenn man bedenkt, daß u. a. die mehrfache Verwendung desselben Kennzeichens für mehrere Fahrzeuge verhindert werden soll. Im Hinblick auf die Behandlung der Händler in Nr. 111 VerwarnVwV würde ein höheres Verwarnungsgeld jedoch auf Gleichheitsbedenken stoßen. Zur Vermeidung unüberschaubarer Kasuistik wird außerdem am Prinzip, die Kennzeichenverstöße pauschal zusammenzufassen, festgehalten. Zugleich werden Nummern 110 und 111 hinsichtlich der Verwarnungsgeldhöhe aneinander angepaßt. Es ist nicht einsehbar, die Formalvorschriften über Kennzeichen (Höhe, keine Verschmutzung, Vorhandensein der Stempelplakette usw.) mit 20 DM zu bewehren, die ebenso formalen Vorschriften in Nr. 111 aber mit nur 10 DM.

Zu Buchstabe v

Die Aufnahme der neuen Tatbestände dient der Festsetzung der regelmäßigen Sanktionshöhe für Verstöße gegen die mit der 26. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften eingeführten Einbau- und Kennzeichnungsvorschriften von Kindersitzen am Beifahrerplatz mit Airbag. Die festgelegte Sanktionshöhe folgt der Erwägung, daß die Nichtanbringung oder falsche Anbringung des Warnhinweises lediglich schlichter Formalverstoß und deshalb ebenso zu behandeln ist wie die sonstigen unbedeutenden Zuwiderhandlungen gegen Formalvorschriften der StVZO (z. B. Nichtaushändigung mitzuführender Gegenstände - Nr. 117, Nichtmitführung des Erst-Hilfe-Materials - Nr. 124.2, Nichtkenntlichmachung von Abschleppstangen - Nr. 129), die durchgehend mit 10 DM Verwarnungsgeld bewertet sind.

Hingegen kann die Tatvariante des rechtswidrigen Anbringens der Kinderrückhalteeinrichtung beim Auslösen des Airbags schwere Folgen für die Kinder nach sich ziehen. Dies ändert zwar für den folgenlosen Verstoß nichts an der Geringsfügigkeit, spricht aber für ein spürbares Verwarnungsgeld von 50 DM. Diese Höhe orientiert sich an den Zumessungsregeln des Verwarnungsgeldkataloges für solche Zuwiderhandlungen gegen die StVZO, die sich nachteilig auf die Verkehrssicherheit auswirken können (abgefahrte Reifen bei Mofas - Nr. 127a, fehlender Unterfahrschutz - Nr. 118).

Zu Buchstabe w

Die Anhebung des Verwarnungsgeldregelsatzes für einige häufig vorkommende Zuwiderhandlungen der Radfahrer gegen Vorschriften über Bau und Einrichtung der Fahrräder folgt den obenstehenden allgemeinen Erwägungen über die Zumessung des Verwarnungsgeldes bei deren Verstößen.

Zu Buchstabe x

Mit der Änderung erfolgt eine differenzierte Anhebung der Sanktionen für Verstöße gegen die Vorschriften über das Führen von Kennzeichen und Nationalitätszeichen an ausländischen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern. Die Anhebung des Verwarnungsgeldsatzes auf 20 DM für Zuwiderhandlungen gegen die Anbringenvorschriften von Kennzeichen dient der nötigen Gleichbehandlung mit Inländern. Für deutsche Betroffene gilt Nr. 110, die ebenfalls einen Regelsatz von 20 DM vorsieht. Der Fall des Fahrens ohne Kennzeichen ist in den Bußgeldkatalog übernommen worden. Die Anhebung des Verwarnungsgeldes für das Fahren ohne Nationalitätszeichen trägt der Erkenntnis Rechnung, daß die Vorschrift seit geraumer Zeit nicht mehr ausreichend befolgt wird. Von den Überwachungsbehörden wurde eine Beanstandungsquote von bis zu 50 % geschätzt. Das Nationalitätszeichen ist besonders deshalb wichtig, weil im Zuge der politischen Entwicklung insbesondere in den mittel- und osteuropäischen Staaten allein anhand der Kennzeichenstruktur selbst durch Behörden nicht

mehr ohne weiteres auf die Herkunft des Kfz geschlossen werden kann. Es wird nicht verkannt, daß insofern vor allem effektive Grenzkontrollen nötig sind. Auch das erhöhte Verwarnungsgeld kann jedoch - zumal der bisher vorgesehene Regelsatz von 10 DM nicht mehr zeitgemäß ist - einen gewissen Beitrag leisten.

Zu Buchstabe y

Anpassung an die mit der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18.08.1998 vorgenommenen Änderungen. Der Begriff „Fahrausweis“ erscheint im Text der IntKfzV nicht mehr.

Zu Buchstabe z

Die bisherige Nummer 141 behandelt die Zuwiderhandlungen gegen Auflagen. Sie beschränkt sich in diesem Zusammenhang allein auf den Fall einer Auflage in Verbindung mit einer Ausnahmegenehmigung. Dieser ist durch die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18.08.1998 aufgehoben worden, weil die Regelung in § 13 IntKfzV als ausreichend betrachtet wurde. Es werden nunmehr die übrigen Fälle von Auflagen im Rahmen der Verordnung über Internationalen Kraftfahrzeugverkehr in Nummer 141 VerwarnVwV aufgenommen. Wegen der Vergleichbarkeit mit denjenigen Auflagen und Einschränkungen, die für deutsche Fahrerlaubnisse ergehen, wird derselbe Verwarnungsgeldregelsatz wie in Nummer 107 VerwarnVwV vorgesehen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die Inkrafttretensvorschrift. Die Frist ist zwecks Umstellung der Verfahren in den Ländern erforderlich.